



Merkblatt

GB-Kanzlei

Postfach 13 07
Westcellertorstraße 7a
(Eingang Magnusstraße)
29203 Celle
AG-Fach: 54
Tel.: 05141 - 9 33 49 -0
Fax: 05141 - 9 33 49 -10
info-01@gb-kanzlei.de
www.gb-kanzlei.de

Bürozeiten:
Mo. – Do. 08:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 15:00 Uhr

**Christiane Greiner-
Braschke**
Rechtsanwältin
Fachanwältin:
-Arbeitsrecht
-Familienrecht
-Sozialrecht

Bitte lesen Sie das „Merkblatt für Mandantinnen und Mandanten“ unbedingt aufmerksam durch, da dieses Merkblatt ein Bestandteil für die Auftragserteilung ist!

**Für Mandanten mit Beratungshilfe (BR)
und Prozesskostenhilfe (VKH/PKH) ist Punkt 14 + 15 besonders zu beachten!**

allg. Mandantsbedingungen Widerruf / Datenschutz bei Beauftragung der Rechtsanwältin Ch. Greiner-Braschke

1. Erstberatung

Eine Erstberatung und deren Berechnung richtet sich *nicht* nach der reinen Beratungszeit und kann bis zu 250,00 € (zweihundertfünfzig) netto zzgl. UmSt. kosten, und wird umgehend in Rechnung gestellt. (siehe auch Punkt 12)
Sollte in Folge der Beratung eine Einigung erzielt werden, so wird auch hierfür eine Einigungsgebühr gem. Nr. 1000 VV RVG abgerechnet nach dem jeweiligen Streitwert.

2. Rechtsschutzversicherung

Hat der/die Mandant/in eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, beschränkt sich der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer hinsichtlich des anwaltlichen Honorars ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer.

Grundsätzlich ist der/die Mandant/in aus dem Vertrag mit dem Anwalt verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeiträge erstattet. (siehe auch Punkt 12)

Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten.

So werden z.B. grundsätzlich von ihnen die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche (abweichende Versicherungsverträge sind möglich).

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung beauftragt, stehen ihm hierfür gesondert Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden. Auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der/die Mandant/in verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen. (siehe auch Punkt 12)

Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der/die Mandant/in verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen, unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht. Ob Klage gegen die Rechtsschutzversicherung erhoben wird, entscheidet allein der/die Mandant/in. Es handelt sich dabei um ein gesondertes Verfahren.

3. Angemessener Vorschuss

Gemäß § 9 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern, der je nach dem Gegenstandswert angepasst und erhöht werden kann. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Eine Schlussabrechnung erfolgt zum Ende des Mandats. Vorschüsse sind hier zu berücksichtigen.

4. Einlegung / Prüfung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Da die Erfolgsaussicht vor Einlegung eines Rechtsmittels stets zu prüfen sein wird, kann ein jeder Rechtsanwalt auch hierfür eine Gebühr gem. Nr. 2100 (ArbR) sowie 2102 (SozR) VV RVG gegenüber dem Mandanten abrechnen.

Meldet sich der/die Mandant/in nicht auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der/die Mandant/in ist darüber informiert, dass er/sie in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

5. Abrechnung nach Gegenstandswert (Streitwert), schriftliche Entwürfe

Für die anwaltliche Tätigkeit ist eine Vergütung zu zahlen, die sich nach dem Gegenstandswert (Streitwert) entsprechend § 49b Abs.5 BRAO oder nach einer Rahmengebühr des RVG richtet, soweit nichts anderes vereinbart wird (schriftliche Honorarvereinbarung). (siehe auch Punkt 12)

Sollten Sie - oder die GB-Kanzlei - das Mandat niederlegen, sind alle bis dahin angefallenen Gebühren und Auslagen kostenpflichtig für Sie und werden nach dem RVG abgerechnet.

6. Fotokopien und Abschriften

Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts. Werden Kopien für den Mandanten erstellt, so beträgt eine Kopie 0,50 €.

7. Kostenerstattung Arbeitsgericht in 1. Instanz

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in erster Instanz auch im Falle des Obsiegens (Gewinnen) kein Kostenerstattungsanspruch besteht.

8. Ausländisches Recht, Übersetzungen

Bei der Anwendung ausländischen Rechts wird die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht für sog. supranationales Recht. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern nur in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

9. Telefonische Auskünfte und Beratung

Telefonische Auskünfte und Beratung des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

10. Aufbewahrung der Handakten

Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

11. Verjährung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragten Rechtsanwälte drei Jahre nach Beendigung des Auftrags.

12. Vergütungsvereinbarung, Rechnung (Kostennote), Zahlungsziel, Fremdgeld, Auslagenpauschale

Wenn nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der GB-Kanzlei Celle innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen nach Rechnungsstellung.

Bei einer Rechtsschutzversicherung mit Selbstbeteiligung, wird diese sofort fällig mit einem Zahlungsziel von 7 Werktagen und ist vom Mandanten zu tragen und wird von der GB-Kanzlei Celle in Rechnung gestellt.

Die Erstberatung wird umgehend in Rechnung gestellt und wird bei Fortfahren der Angelegenheit **nicht** angerechnet.

Die GB-Kanzlei Celle kann entgegengenommenes Fremdgeld (Mandantengelder) gegen ihre Kostennote (Rechnung) verrechnen.

Bei sehr intensivem Schriftverkehr, Telefonate, Faxe unangemeldete Besuche und sonstige Aufwendungen wird die Auslagenpauschale mit bis zu 7% der reinen netto RVG-Gebühren verrechnet und nicht nach dem RVG Satz. Wir schlagen ihnen vor, mit der WebAkte (kostenlos) zu arbeiten. Fragen Sie danach!

Sollte kein Zahlungseingang innerhalb des angegebenen Zahlungsziels erfolgen, sind wir berechtigt ohne schriftliche und telefonische Mahnungen, sofort ins gerichtliche Mahnverfahren überzugehen, was erheblichen Kostensteigerungen für den Mandanten zur Folge haben wird.

13. Bankverbindung

Konto-Inhaber: **Christiane Greiner-Braschke**
Institut: Commerzbank Celle / IBAN: **DE49 257400 610 2838 55500** / BIC: COBADEFF257

14. Kosten des Bewilligungsverfahrens für VKH/PKH

14.1 Wer einen Anwalt mit dem Prozesskostenhilfeantrag beauftragt, muss ihn selbst bezahlen. Kommt es jedoch später zur Bewilligung und wird das Gerichtsverfahren durchgeführt, gehen diese Gebühren in den späteren (von der Prozesskostenhilfe gedeckten) Gebühren auf, § 16 Nr. 2 RVG.

Wird ein Anwalt beauftragt, die Prozesskostenhilfe zu beantragen, fällt hierfür eine Gebühr gemäß Nr. 3335 des RVG-Vergütungsverzeichnisses (VV) an. Diese beträgt so viel wie die Verfahrensgebühr des Bezugsverfahrens, für das die Prozesskostenhilfe beantragt wird, höchstens jedoch eine volle Gebühr (1,0). Im Bewilligungsverfahren findet keine Kostenerstattung statt, § 118 Absatz 1 Satz 4 ZPO. Der Gegner muss entstandene Kosten also nicht erstatten, auch wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

14.2 Für das Prozesskostenhilfeverfahren selbst wird keine Prozesskostenhilfe gewährt, da das Verfahren insoweit nicht als gerichtliches Verfahren gilt (BGH VIII ZR 298/83). Für das Prozesskostenhilfeverfahren wird auch keine Beratungshilfe gewährt, da das Verfahren insoweit nicht als gerichtliches Verfahren gilt. Beratungshilfe kann allerdings beantragt werden, solange noch kein Verfahren anhängig ist, um die Aussichten des Verfahrens und damit die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe rechtskundig beurteilen zu lassen.

Dem Prozesskostenhilfe-Antrag (z. B.: Amtsgericht Celle) ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen. Die Angaben sind vorzulegen (Belege auflisten). Dabei ist zwingend das beiliegende Formular zu verwenden. Sollten Fragen zu diesen Formular auftauchen, können Sie Antworten auf diese Frage in der Regel den ebenfalls beigefügten Ausfüllhinweisen durchlesen. Es sind für jede Sache jeweils ein Beratungsantrag oder PKH/VKH beim Amtsgericht zu stellen. Sie erhalten wichtige Hinweise für Sie.

14.3 Vorschussanforderung während des Prozesskostenhilfverfahrens:

Da nicht feststeht, ob das Gericht die Prozesskostenhilfe bewilligt, wir aber die Klage bereits im Entwurf fertigen müssen, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir für diese Tätigkeit einen Vorschuss erbitten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieser Vorschuss auf die Differenz zwischen den Regelgebühren und der PKH-Vergütung verrechnet werden darf, so dass Sie die Vorschusszahlung auch dann nicht zurück erhalten, wenn die begehrte Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

14.4 Sollten Sie den Prozess verlieren, schulden Sie allerdings in der ausgeurteilten Kostenquote die dem Gegner entstandenen Anwaltskosten nach der üblichen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.

Das Gericht kann während der gesamten Dauer des Verfahrens und bis zu vier Jahre nach dessen Rechtskraft jederzeit eine Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vornehmen und Ratenzahlungen oder Einmalzahlungen anordnen, wenn Sie zu Geld gekommen sind. Die Dauer der Ratenzahlung selbst kann dann nochmals vier Jahre betragen. Erfahrungsgemäß müssen Sie zur Zeit mit einer entsprechenden Aufforderung zur Vorlage einer neuen Erklärung jährlich rechnen.

14.5 Bei erforderlicher umfangreicher Beweisaufnahme:

Es besteht seit Januar 2014 zudem für das Gericht die Möglichkeit, die PKH bezogen auf eine Beweiserhebung teilweise aufzuheben. Wir hatten Sie bereits drauf hingewiesen, dass das Gericht möglicherweise für das nach unserer Auffassung sinnvolle verkehrsanalytische Gutachten die Prozesskostenhilfe teilweise aufhebt. Sollten Sie die Einholung dennoch wünschen, müssten dies auf eigene Kosten geschehen.

15. Hinweis über möglichen Aufhebungsantrag RA bzw. Aufhebung der Beratungshilfe:

Dem Auftraggeber wurde Beratungshilfe nach dem BerHG bewilligt. Damit steht dem Auftraggeber eine Beratung/Vertretung zu; die Vergütung für diese Beratungshilfe wird von der Staatskasse übernommen. Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, einen Betrag in Höhe von 15,00 € Brutto an die Kanzlei/der RA zu bezahlen. Der Auftraggeber wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kanzlei/der RA die Aufhebung der Bewilligung beantragen kann, wenn der Auftraggeber auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat.

Wenn die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt ist der RA / die Kanzlei berechtigt, die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzurechnen. Diese berechnet sich nach dem Gegenstandswert.

Sofern das Gericht die Bewilligung aufhebt, weil der Auftraggeber die persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt ist der RA bzw. die Kanzlei berechtigt, die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzurechnen. Diese berechnet sich nach dem Gegenstandswert.

**Nehmen Sie diese Merkblatt „unbedingt“ mit nach Hause
und lesen Sie es durch!**

**(Die GB-Kanzlei Celle kommt alleine durch Aushändigung dieses Markblattes
stets ihrer Belehrungspflicht gegenüber dem Mandanten nach!**

**Sollten Sie das Merkblatt nicht ordnungsgemäß durchlesen, so übernimmt die
GB-Kanzlei Celle hierfür keine Gewähr!)**

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: GB-Kanzlei Celle, Christiane Greiner-Braschke, Westcellertorstr. 7a, 29221 Celle, Deutschland Email: info-01@gb-kanzlei.de Telefon: +49 (0)5141 – 93349-0 Fax: +49 (0)5141 – 93349-10

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte von der GB-Kanzlei Celle ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Herrn Peter Preißkorn, beziehungsweise unter p.preisskorn@gb-kanzlei.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns mandatieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die für die Mandatierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines

Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder
- Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an p.preisskorn@gb-kanzlei.de

Widerrufsrecht (Mandat Übertragung außerhalb der Kanzlei)

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

*GB-Kanzlei Celle
Christiane Greiner-Braschke
Westcellertorstraße 7a
29221 Celle
Tel.: 05141 93349-0
Fax: 05141 93349-10
Mail: info-01@gb-kanzlei.de*

mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss diesen Vertrag zu widerrufen informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Besonderer Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts:

Das Widerrufsrecht erlischt, bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen wurde, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

GB-Kanzlei Celle
Christiane Greiner-Braschke
Westzellertorstraße 7a
29221 Celle
Tel.: 05141 93349-0
Fax: 05141 93349-10
Mail: info-01@gb-kanzlei.de

– Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen(*)

– Bestellt am (*)/erhalten am(*): _____

– Name des/der Verbraucher(s): _____

– Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher (s)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen